

Die Bestimmungen des § 23 der „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 14. November 1853 (G. S., S. 935) sind für den Haffdeichverband durch die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Mai 1897 enthaltenen Bestimmungen ersetzt worden (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 201).

Das vorher besprochene Statut des Stromdeichverbandes des Memeldeltas vom 8. April 1897 sieht in § 29 vor, daß vom 1. April 1902 ab die Verwaltung des Stromdeichverbandes mit derjenigen des Haffdeichverbandes durch Verfügung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen nach Anhörung beider Deichämter derart verbunden werden kann, daß beide Deichverbände einem gemeinsamen Deichhauptmann und einem gemeinsamen Deichinspektor unterstellt werden, welche in diesem Falle durch die vereinigten Repräsentanten beider Verbände zu wählen sind. Von demselben Zeitpunkte ab können beide Deichverbände nach Anhörung ihrer Deichämter mit landesherrlicher Genehmigung zu einem Deichverbande vereinigt werden, wobei über die Vertheilung der Strom- und Haff-Deichlasten und die Anzahl der Deichamtsmitglieder, sowie über deren Wahl Festsetzungen zu treffen sind.

Für den Haffdeichverband und den Stromdeichverband des Memeldeltas bestehen Schauordnungen, welche im Wege der Polizeiverordnung erlassen sind.⁷⁾

Aus dem Inhalt der ersteren ist hervorzuheben, daß Vorsitzender der Oberschaukommission für den Landkreis Tilsit der Landrath dieses Kreises, für das weitere Geltungsgebiet der Landrath des Kreises Niederung sein soll. Technisches Mitglied der Oberschaukommission ist der zuständige Meliorationsbaubeamte (vergl. Kapitel II).

Für den Rosenwalder Deichverband, dessen Verhältnisse durch das Statut vom 11. Dezember 1894 geregelt sind (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1895 S. 28) besteht die im Wege der Polizeiverordnung erlassene Schauordnung vom 5. August 1899 (Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen S. 286).

4. Verkehr auf den öffentlichen Gewässern.

Eine einheitliche Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung besteht für die Provinz Ostpreußen nicht. Für die einzelnen Flüsse und Flußstrecken sind einzelne Polizeiverordnungen erlassen, welche entweder den auf ihnen stattfindenden Gesamtverkehr oder einzelne Arten desselben regeln.

Hervorzuheben sind die nachstehenden Verordnungen:

a) für den Pregel und die Deime:

1. Polizeiverordnung über die Fahrzeit der Dampfer und die Länge der Flüsse auf der Deime und dem Pregel vom 20. Februar 1873 (Amtsbl. S. 51);
2. Polizeiverordnung über den Tiefgang der Fahrzeuge im Pregel zwischen Tapiau und Königsberg vom 8. September 1872 (Amtsbl. S. 223);

⁷⁾ Polizeiverordnung, betr. die Schauordnung im Gebiete des Haffdeichverbandes im Memeldelta vom 14. August 1897 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 432 flgd., und Polizeiverordnung, betr. Erlaß einer Schauordnung für Theile der Memelniederung, vom 29. April 1899 — Amtsbl. der Reg. zu Gumbinnen S. 173.

b) für die Alle:

3. Polizeiverordnung, betr. die Schifffahrt und Flößerei auf der Alle zwischen Schippenbeil und Wehlau vom 7. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 401);

c) für die Kanalschifffahrt:

4. Polizeiverordnung, betr. den Elbing-Oberländischen Kanal, vom 26. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 371) und Nachtrag hierzu vom 3. Mai 1899 (Amtsbl. S. 390),
5. Polizeiverordnung für den König Wilhelms-Kanal vom 13. März 1880 (Amtsbl. S. 87);

d) für die Gilge:

6. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf der Gilge, vom 7. Januar 1888 (Amtsbl. S. 33),
7. Polizeiverordnung, betr. den Dampfschiffverkehr auf der Gilge von Sköpen nach Lappienen, vom 15. Dezember 1893 (Amtsbl. S. 341);

e) für die Memel und ihre Mündungen:

8. Polizeiverordnung, betr. den Flößereiverkehr auf dem Memel-, Ruß- und Almath-Strome, vom 7. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 357);

f) für die Sziesze:

9. Polizeiverordnung, betr. den Schiffsverkehr auf dem Szieszesfluß, vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. S. 171).¹⁾

5. Fischerei.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört in Ostpreußen nicht zu den Regalien; das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren (ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 17).

Wie in Westpreußen ist auch für Ostpreußen von der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 nur der § 17 in Geltung geblieben, in dem der Umfang der Fischereiberechtigung zu des Fisches Nothdurft bestimmt wird.²⁾

In Ausführung des Fischereigesetzes ist für Ostpreußen die Allerhöchste Verordnung vom 8. August 1887 ergangen (G. S. S. 337).

Im Uebrigen sind für die Ausübung der Fischerei die in den beiden Regierungsbezirken erlassenen Polizeiverordnungen maßgebend.³⁾

¹⁾ Gemeint ist zu a—c das Amtsbl. der Reg. zu Königsberg, zu d—f dasjenige der Reg. zu Gumbinnen.

²⁾ Min.-Erlaß vom 28. Februar 1886 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 47).

³⁾ Vergl. hierzu Meier, „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere der durch das Amtsbl. für den Königsberger Reg.-Bez. publizierten“, Königsberg 1875 und 1889, und Held, „Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, sowie dem Regierungspräsidenten und der Regierung zu Gumbinnen erlassenen Polizeiverordnungen“. Berlin 1887 und 1895.